

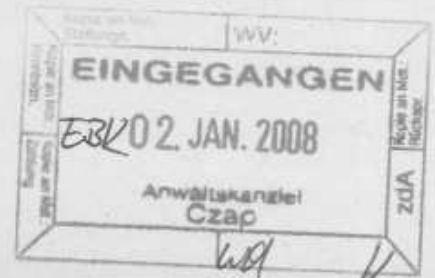


Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 6 S 11911/07
132 C 125323/06 AG München

Beschluss gemäß § 522
vom 12.12.2007



Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter / Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid

wegen Forderung



- I. Die Berufung der Klagepartei gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 30.05.2007 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klagepartei trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf € 1.350,24 festgesetzt.

Gründe :

Die Berufung war zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen der Hinweisverfügung vom 23.10.2007 verwiesen, die auch durch das Vorbringen der Klagepartei vom 26.11.2007 nicht entkräftet werden. Es bleibt dabei, dass nur für einen aufmerksamen Leser ersichtlich ist, dass der Anzeigenpreis 6 mal zu zahlen ist. Das Amtsgericht hat den Beklagten als Partei angehört, der ausgeführt hat, dass der Zeuge H [redacted] ihm erklärt habe, er könne für eine Anzeige einen Sonderpreis von € 190,00 vereinbaren und auf Nachfrage auch gesagt habe, dass die 190,00 € nur einmal zu bezahlen seien. Die Angaben des Beklagten werden gestützt durch die Bekundungen der weiteren vernommenen Zeugen. Der Zeuge H [redacted] hat daher vor der Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages bewusst den Irrtum erweckt, für die Veröffentlichung der Anzeigen des Beklagten in der Broschüre fiele lediglich ein Sonderpreis von € 190,00 zuzüglich 4,00 € Porto zzgl. MWSt an.

Kosten: § 97 ZPO.

[redacted]
Vors. Richter am LG

Richterin am LG

Richter am LG